



Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Erlassen am 5. Dezember 2017, in Vollzug seit xxxx

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1), Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3

Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;

- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 4

Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 5

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

a) Ermächtigung

Art. 6

b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2¹;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2¹;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2¹.

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

Art. 7

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger² kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 20. Mai 1986 wird aufgehoben.

Art. 9

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

¹ Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:
– AT1: Anlagetechnik;
– MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
– MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.
Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige «BUWAL-Messprüfung».

² Art. 25 und 26 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)

Goldach, 5. Dezember 2017

Gemeinderat Goldach



Dominik Gemperli
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Dezember 2017 bis 17. Januar 2018.